



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 1. September 2025

00.01.01.02	Vernehmlassungen	
00.01.01.02	Änderung des Strassengesetzes (Genehmigung von Strassenprojekten für Gemeindestrassen)	
365.	Änderung des Strassengesetzes, Stellungnahme der Gemeinde Eglisau	A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 12. Juni 2025 zur Vernehmlassung über die Änderung des Strassengesetzes eingeladen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine Genehmigungspflicht für kommunale Strassenprojekte vor. Grund für die Gesetzesänderung ist, dass die Bestimmung betreffend Genehmigung von kommunalen Strassenprojekten im kantonalen Strassengesetz (StrG; LS 722.1) nicht dem Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG, SR 700) entspricht.

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt zwei Varianten vor:

- 1.1. Variante 1 sieht vor, dass die Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und der Richtplanung geprüft werden. Massgeblich sind dabei insbesondere das RPG (Planungsgrundsätze und Verfahrensvorschriften), die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV), das Umweltrecht (inkl. Lärm-, Gewässerschutz-, Waldgesetzgebung) sowie kantonale Rechtsgrundlagen.
- 1.2. Variante 2 sieht einen über das bundesrechtliche Minimum hinausgehenden Prüfumfang vor, wie dies auch bei der Prüfung von Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen gehandhabt wird (§ 5 des Planungs- und Baugesetzes). Das heisst, es soll auch geprüft werden, ob das Projekt mit übergeordneten Interessen vereinbar ist und ob unter mehreren zweckmässigen Lösungen die angemessenste gewählt wurde.
2. Bereits heute prüft der Kanton vorgelagerte Planungsmassnahmen – wie kommunale Verkehrs- und Erschliessungspläne, Bau- und Niveaulinienpläne sowie Quartierpläne – auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung sowie den bundesrechtlichen Vorgaben. Eine zusätzliche Prüfung und Genehmigung von Projekten, die lediglich auf diesen Plänen basieren, ist daher nicht notwendig. Sie würde bei Kanton und Gemeinden nur zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen, was zusätzliche Kosten und Verzögerungen zur Folge hätte.
3. Bei kommunalen Strassenbauprojekten handelt es sich in der Regel um Bewilligungen und nicht um Sondernutzungspläne. Selbst wenn kommunale Strassenbauprojekte als Sondernutzungspläne qualifiziert würden, wäre eine kantonale Genehmigung nicht zwingend notwendig, da bereits die vorgelagerten Planungsmassnahmen vom Kanton geprüft und genehmigt wurden.
4. Zu diesen Erwägungen kommt, dass eine solche Genehmigungspflicht auch in den Gesetzen vieler Nachbarkantone (SH, SG, TG und AG) nicht vorgesehen ist. Ausserdem ist fraglich, ob die Gesetzesrevision mit Sinn und Geist der in Art. 85 KV verankerten Gemeindeautonomie vereinbar wäre. Sind es doch gerade die Gemeinden, die mit ihren lokalen Kenntnissen die Zweck-

mässigkeit und Angemessenheit kommunaler Strassenprojekte am besten beurteilen können. Sie sind bestrebt, finanziell wirkungsvolle Projekte auszuarbeiten und umzusetzen und können so den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen vor Ort bestmöglich gerecht werden.

5. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand und die Verfahrensdauer sowie zur Wahrung der Gemeindeautonomie ist die Vorlage zurückzuweisen. Soweit sich der Kanton Zürich dieser Auslegung nicht anschliessen kann, ist Variante 1 in Betracht zu ziehen, die sich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung beschränkt.

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:
2. Der Gemeinderat Eglisau erachtet die Änderung des Strassengesetzes als unnötig und lehnt beide vorgeschlagenen Variante ab, da sie zusätzlichen Kosten verursachen, zu Verfahrensverzögerungen führen und die Gemeindeautonomie beschneiden würden. Teilt der Kanton Zürich diese Auffassung nicht, gibt er Variante 1 den Vorzug.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Oktober im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail an vernehmlassung.afm@vd.zh.ch)
2. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
3. Geschäftskreis Bau & Planung (per E-Mail)
4. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl	Lucas Müller
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versand: 5. September 2025